

Information zum Thema Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

Brauchwasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist einerseits begrüßenswert, andererseits birgt die Nutzung nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung.

Während der Betrieb einer Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen einen geradezu idealen Nährboden finden.

Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die ein Rückfließen des verkeimten Brauchwassers in das Trinkwassernetz ermöglichen.

Um dieses Gefährdungspotential auszuschließen, dürfen gem. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 Nicht-Trinkwasseranlagen (Brauchwasser-, Eigengewinnungsanlagen) auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich, begeht eine strafbare Handlung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Rechtliche Grundlagen:

1. Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Gem. § 13 Abs. 3 TrinkwV sind Brauchwasseranlagen, soweit sie zur Versorgung von Verbrauchern im Haus dienen, dem **Gesundheitsamt** bei In- und Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Nutzerwechsel anzuzeigen. Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

2. Wasserversorgungssatzung der Stadt Schwalbach am Taunus (WVS)

Gem. § 4 Abs. 4 WVS hat der Anschlussnehmer der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

3. Entwässerungssatzung der Stadt Schwalbach am Taunus (EWS)

Gem. § 25 Abs. 2 EWS ist der Grundstückseigentümer bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

Auszug aus den technischen Bedingungen und Anforderungen

- Brauchwasser darf nur für Zwecke genutzt werden, bei denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher ausgeschlossen ist
- Es dürfen keinerlei Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung von der Anlage ausgehen
- Alle Entnahmestellen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- Das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises sowie die Stadtwerke Schwalbach am Taunus sind über die Inbetriebnahme und den Betrieb zu informieren
- Im Falle einer Trinkwassernachspeisung muss diese über einen freien Zulauf in die Brauchwasseranlage verfügen. Schieber Ventile, Blindflansche bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.

Die Anforderung des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises an die Planung, Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen sind unter folgendem Link dokumentiert. Hier können Sie auch gleich Ihre Brauchwasser-/Eigengewinnungsanlage anmelden.

<http://www.mtk.org/Lifesituation/Product/ProductDetail.asp?PID=445&ROWID=9343&SessionID=0903200900000064771308&ss=Brauchwasseranlagen&ID=0016.0002&sprache=100>

Gebührentlastung bzw. Gebührenpflicht bei dem Betrieb von Brauchwasseranlagen

Gebührentlastung

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2005, führt die Nutzung von Brauchwasseranlagen zu einem Flächenabzug und damit zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr.

In § 24 Abs. 3 EWS ist folgendes geregelt:

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser (...) insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Gebührenpflicht

Gem. § 27 Abs. 1b sind Abwassermengen aus Brauchwasser- oder anderen Anlagen und Gewässern, welche in den Kanal eingeleitet werden, abwassergebührenpflichtig.

Für Fragen zum Bau und Betrieb der Brauchwasser- oder Eigengewinnungsanlagen steht Ihnen unser Wassermeister, Herr Schedelik, unter 06196/533220 zur Verfügung.